

**Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Bereich der Kindertagespflege****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
24.11.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
30.11.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach stimmt der überplanmäßigen Mittelbereitstellung von bis zu 85.000 Euro für den Bereich der Kindertagespflege (Produkt 1.06.02.01) zu.

**Begründung:**

Der für 2022 geplante Haushaltsansatz im Bereich der Kindertagespflege (1.06.02.01) wird nicht ausreichen. Für die Auszahlung von Betreuungsgeldern an die Tagespflegepersonen werden weitere Mittel in Höhe von rund 85.000 Euro benötigt. Die überplanmäßigen Mittel werden für Auszahlungen benötigt, die im Dezember 2022 und Januar 2023 jeweils für die Betreuungsleistungen in den Vormonaten vergütet werden müssen. Nach § 24 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) besteht hier eine gesetzliche Auszahlungspflicht, da die Kinderbetreuung der unter 3-Jährigen sichergestellt werden muss.

Zu der Budgetüberschreitung kommt es, da die tatsächlichen Kosten der neu eingerichteten Plätze in Großtagespflegestellen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für 2022 noch nicht absehbar waren und daher nur geschätzt werden konnten. Zudem ist es im Kalenderjahr zu einem weiteren nicht unwesentlichen Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Kindertagespflege gekommen.

Ferner haben die Eltern in zunehmenden Maße von ihrem Recht Gebrauch gemacht, den zeitlichen Betreuungsumfang für ihre Kinder entsprechend ihres Bedarfs frei zu wählen.

Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen werden überdies Betreuungspauschalen nach den jeweiligen Verträgen an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt. Hierbei werden etwaige Fehlzeiten nicht berücksichtigt, während in der Vergangenheit nach der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder abgerechnet wurde.

Weiterhin erhalten Tagespflegepersonen mit der höchsten Qualifikationsstufe eine um 0,50 Euro pro betreutes Kind und Stunde erhöhte Vergütung. Dies trifft bei annähernd der Hälfte aller Tagespflegepersonen zu.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine entsprechende Refinanzierung der entstandenen Mehraufwendungen aus dem Produkt 1.06.02.01 nicht möglich. Hingegen könnte eine Deckung aus dem Bereich der Kindertagesstätten (Produkt: 1.06.01.01) erfolgen, da es hier im Jahr 2022 zu überplanmäßigen Mehreinnahmen i. H. v. 258.816 Euro gekommen ist.

Es wird um Genehmigung des überplanmäßigen Aufwandes von voraussichtlich 85.000 Euro auf dem Produkt 1.06.02.01 gebeten.